



Statuten

Tauchclub Orca
Domat/Ems

27.01.2007

Inhaltsverzeichnis:

1.	Name, Sitz, Form _____	3
2.	Ziele, Zweck und Mittel _____	3
3.	Mitgliedschaft _____	3
4.	Aufnahme _____	3
5.	Austritt _____	4
6.	Ausschluss _____	4
7.	Organe des Vereins _____	4
8.	Die Generalversammlung _____	4
9.	Der Vorstand _____	5
10.	Funktionen der Vorstandsmitglieder _____	6
11.	Erweiterter Vorstand _____	6
12.	Organisationskomitees _____	6
13.	Die Revisoren _____	6
14.	Das Vereinsjahr _____	7
15.	Haftbarkeit _____	7
16.	Auflösung des Vereins _____	7
17.	Schlussbestimmungen _____	7

1. Name, Sitz, Form

- 1.1. Unter dem Namen „TC ORCA“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 7013 Domat/Ems.
- 1.3. Der Präsident oder ein Vizepräsident verpflichten den Verein gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier.

2. Ziele, Zweck und Mittel

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports sowie die Förderung der Kameradschaft.
- 2.2. Um dieses Ziel zu erreichen, unternimmt der Club alle notwendigen Anstrengungen und organisiert theoretische und praktische Übungen.
- 2.3. Der Club unterhält Beziehungen zu anderen Tauchclubs, Tauchgeschäften und Vereinigungen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben.
- 2.4. Der Club vertritt die Interessen seiner Mitglieder und garantiert ihnen volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit den Zwecken und Zielen des Clubs vereinbar sind.
- 2.5. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Aktivitäten bereitgestellt.
- 2.6. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserwelt ein.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind beim TC ORCA möglich:

3.1. Aktivmitglieder:

Natürliche Personen, die den Tauchsport betreiben, aktiv am Clubleben teilnehmen und alle Bestrebungen des Clubs unterstützen. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.2. Luftabo:

Natürliche Personen, welche von TC ORCA ausschliesslich Luft beziehen wollen und nicht an Tauchaktivitäten oder anderen Clubanlässen teilnehmen wollen. Sie verpflichten sich auf das Entrichten einer Luftabogebühr.

3.3. Ehrenvorstandsmitgliedschaft:

Die Gründungsmitglieder des TC ORCA werden bei der Abgabe ihres Amtes zu Ehrenvorstandsmitglieder ernannt. Sie stehen dem Vorstand bei Bedarf als Berater zur Seite und sind beitragsbefreit.

4. Aufnahme

- 4.1. Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten und bei diesem einzureichen.
- 4.2. Der Vorstand schlägt den/die Kandidaten/-in der Generalversammlung zur Aufnahme vor; diese ist für die definitive Aufnahme zuständig.

- 4.3. Personen, die während des Jahres in den Club eintreten möchten, werden durch den Vorstand provisorisch aufgenommen und haben die Eintrittsgebühr sowie den Jahresbeitrag pro rata zu entrichten.

5. Austritt

- 5.1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet sein, und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 5.2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

6. Ausschluss

- 6.1. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider oder bestehen andere wichtige Gründe, so kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.2. Vor dem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.
- 6.3. Bei Nichtentrichtung des Clubbeitrages erfolgt nach dreissig Tagen eine Erinnerung und nach weiteren dreissig Tagen eine Mahnung. Geht bis 14 Tage nach der Mahnung der geschuldete Betrag nicht ein, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club. Der ausstehende Betrag bleibt geschuldet. Clubeigenes Material sowie bezogene Schlüssel sind umgehend dem Club zu retournieren.
- 6.4. Solche Entscheidungen können nicht vor Gericht angefochten werden.
- 6.5. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie besteht aus allen Mitgliedern.
- 8.2. Jedes Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, ist stimmberechtigt.
- 8.3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im voraus mittels Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Diesem Schreiben ist eine Traktandenliste beizulegen.
- 8.4. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der Stimmen.
- 8.7. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich für Statutenänderungen.

- 8.8. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden keine Beschlüsse gefasst.
- 8.9. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 8.10. Der Präsident leitet die Versammlung.
- 8.11. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.12. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - 8.12.1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 8.12.2. Annahme der Jahresrechnung und -berichte
 - 8.12.3. Genehmigung des Jahresprogramms und Aufnahme der neuen Mitglieder
 - 8.12.4. Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrages von z.Z. CHF 95.-
 - 8.12.5. Statutenänderungen
 - 8.12.6. Auflösung des Vereins
 - 8.12.7. Varia
- 8.13. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- 9.2. Dem Vorstand gehören an:
 - 9.2.1. der Präsident
 - 9.2.2. der Vizepräsident
 - 9.2.3. der Kassier
 - 9.2.4. der Aktuar
 - 9.2.5. der technische Leiter
 - 9.2.6. der Beisitzer
- 9.3. Die Ämter im Vorstand sind nicht kumulierbar, einzig der Vizepräsident wird aus dem restlichen Vorstand rekrutiert und wechselt jährlich. Die Mitglieder des Vorstands sind für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beitragsbefreit. Der Vorstand wählt den erweiterten Vorstand und den Vizepräsidenten.
- 9.4. Tritt infolge Rücktritt, längerer Krankheit oder anderer Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betroffene Amt bis zur nächsten GV provisorisch zu besetzen.
- 9.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Präsident, anwesend sind.
- 9.7. In die Kompetenz des Vorstands fallen folgende Geschäfte:

- 9.7.1. Ausführung der Entscheide der Generalversammlung.
- 9.7.2. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 9.7.3. Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 9.7.4. Alle Notwendigkeiten einzuleiten, die zum Erhalt der Dienstleistungen und der Ausführung des Tauchsportes im Rahmen des Clubs nötig sind.

10. Funktionen der Vorstandsmitglieder

- 10.1. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstands- und Generalversammlungen. Er vertritt den Club nach aussen.
- 10.2. Der Aktuar übernimmt die administrativen Arbeiten und die Protokollführung.
- 10.3. Der Kassier führt das Rechnungswesen des Clubs, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er hat zu Händen der GV einen schriftlichen Kassabericht über das abgelaufene Clubjahr vorzulegen.
- 10.4. Der technische Leiter ist für die Durchführung der Tauch- und Clubveranstaltungen verantwortlich. Er führt die Tauchgangleiter und Organisationskomitees der Clubanlässe.
- 10.5. Der Beisitzer berät und unterstützt den Vorstand in seinen Handlungen.
- 10.6. Der Vizepräsident wird alternierend aus den bestehenden Vorstandsmitgliedern jedes Jahr neu bestimmt und ist für die Vertretung des Präsidenten bei seiner Abwesenheit verantwortlich.
- 10.7. Der Vorstand kann für die einzelnen Funktionen ein Pflichtenheft erstellen und dieses selbst in Kraft setzen.

11. Erweiterter Vorstand

- 11.1. Kompressortechniker: Er ist für den Unterhalt und die Instandhaltung der clubeigenen Füllstation verantwortlich.
- 11.2. Hauswart: Er ist für den Erhalt und die Vermietung des Clubhauses verantwortlich und hat Weisungsbefugnis.
- 11.3. Der erweiterte Vorstand ist beitragsbefreit.

12. Organisationskomitees

- 12.1. Im Rahmen der Veranstaltungen des Jahresprogrammes können verschiedene Organisationskomitees (OKs) einberufen werden.
- 12.2. Die OKs können innerhalb des von der GV bestimmten Budgets frei verfügen. Es ist eine klare ordentliche Abrechnung an den Kassier abzuliefern.

13. Die Revisoren

- 13.1. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

- 13.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz und haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 13.3. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

14. Das Vereinsjahr

- 14.1. Das Vereinsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

15. Haftbarkeit

- 15.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 15.2. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Sie nehmen an Clubanlässen auf eigenes Risiko teil.
- 15.3. Für alle Unfälle, welche beim Flaschenfüllen mit dem clubeigenen Kompressor oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs passieren, kann weder der TC ORCA noch ein Mitglied haftbar gemacht werden; es sei denn im Falle einer gesetzlichen Haftpflicht oder durch richterlichen Entscheid.
- 15.4. Tauchgänge dürfen nur von speziell bezeichneten Mitgliedern, den sog. Tauchleitern, geleitet werden. Diese sind verantwortlich, dass alle gültigen Tauchstandards eingehalten werden und haben zusätzlich Weisungsbefugnis bei den von ihnen geleiteten Tauchgängen.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange sechs Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, die Aktivitäten des Vereins weiterzuführen.
- 16.2. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder an die öffentliche Wohlfahrt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 – 79 ZGB.
- 17.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.01.2007, in Domat/Ems in ihrer Form beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche, früher erschienene Statuten.

Domat/Ems, 27.01.2007

Der Präsident

Der Aktuar

Reto Collenberg

Carlo Casty